

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Bezirksschützenverband Meilen“ (BSVM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen ZGB mit Sitz in Meilen.

Art.2 Zweck

Der BSVM bezweckt die Vereinigung der Schützenvereine- und Gesellschaften des Bezirkes Meilen zur Förderung des Schiesswesens und zur Pflege einer guten Kameradschaft.

Art.3 Mitgliedschaft

Der BSVM besteht aus den Schützenvereinen- und Gesellschaften (inkl. ihren Sektionen) des Bezirkes Meilen sowie den Ehrenmitgliedern des BSVM. Der BSVM gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Zürcher Schiesssportverband (ZHSV) an, die Sektionen sind damit Mitglieder des Schweizerischen Schützenverbandes (SSV).

Art.4 Aufnahme / Ausschluss

Die Aufnahme von Vereinen erfolgt auf Antrag des Bezirksvorstandes durch den Kantonalvorstand. Für die Aufnahme und den Ausschluss sind die Bestimmungen in den Statuten des ZHSV verbindlich. Dem schriftlichen Eintrittsgesuch sind die Vereinsstatuten und ein vollständiges Mitgliederverzeichnis beizulegen.

Art.5 Austritt

Der Austritt muss dem Bezirksvorstand bis spätestens 1. März schriftlich erklärt werden. Der BSVM leitet die Austrittserklärung bis 31. März an den ZHSV weiter. Für den Austritt sind die Bestimmungen des ZHSV verbindlich. Bei späterem Austritt sind für das laufende Jahr die vollen Jahresbeiträge zu entrichten.

Art.6 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch den Kantonalvorstand nach Anhörung bzw. auf Antrag des Bezirksvorstandes. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Bekanntgabe an gerechnet, an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung des ZHSV rekurriert werden. Der Entscheid der DV ist endgültig.

Art.7 Vereinsstatuten

Die Statuten der Schützenvereine unterliegen der Genehmigung durch den Bezirksvorstand und der Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich.

Art.8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den BSVM im Besonderen verdient gemacht haben, können von der DV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben an der DV Stimm- und Wahlrecht.

Art.9 Organe

Die Organe des Bezirksschützenverbandes Meilen sind:

- 9.1 die Delegiertenversammlung
- 9.2 die Präsidentenkonferenz
- 9.3 der Vorstand
- 9.4 die Rechnungsrevisoren

Art.10 Einberufung der Delegiertenversammlung

- 10.1 Die ordentliche DV findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 10.2 Ausserordentliche DV können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 30% der Vereine einberufen werden.
- 10.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Vereinen und Ehrenmitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage zuvor bekannt gegeben wird.

Art.11 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die DV setzt sich zusammen aus:

- 11.1 den Ehrenmitgliedern
- 11.2 den Vorstandsmitgliedern
- 11.3 den Vereinsdelegierten
- 11.4 den Rechnungsrevisoren

Ein Drittel der Vereine (kleine) haben Anrecht auf zwei Delegierte, ein Drittel der Vereine (mittlere) auf drei Delegierte und ein Drittel der Vereine (grosse) auf vier Delegierte. Vereine mit Gewehr- und Pistolensektionen haben Anrecht auf einen zusätzlichen Delegierten. Massgeblich ist der Mitgliederbestand des Vorjahres. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

Art.12 Kompetenzen der Delegiertenversammlung

- 12.1 Abnahme des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- 12.2 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- 12.3 Wahl des Präsidenten
- 12.4 Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Voranschlage
- 12.5 Beschlussfassung über die Schaffung und Aufhebung von Fonds
- 12.6 Beschlussfassung über die Schiessstätigkeit
- 12.7 Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Vereine
- 12.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 12.9 Statutenänderungen
- 12.10 Bestimmung des nächsten Versammlungsortes

Art.13 Anträge an die Delegiertenversammlung

Anträge an die DV müssen durch die Vereine bis spätestens 31. Dezember schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.

Art.14 Wahlen und Abstimmungen

- 14.1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Vorbehalten bleiben die Art.26 und 27 dieser Statuten.
- 14.2 Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- 14.3 Der Vorsitzende stimmt nicht mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 14.4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art.15 Präsidentenkonferenz

- 15.1 Die ordentliche PK findet in letzten zwei Kalendermonaten statt.
- 15.2 Sie dient der Vorbereitung der kommenden Schiesssaison und der ordentlichen DV.
- 15.3 Sie ist nicht beschlussfähig und Abstimmungen haben rein konsultativen Charakter.

Art.16 Zusammensetzung des Vorstandes

- 16.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der DV für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und nach Ablauf derselben wieder wählbar sind.
- 16.2 Der Präsident wird von der DV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt auch die Stellvertretungen.
- 16.3 Der Vorstand ist ermächtigt Funktionäre mit Vorstandstätigkeit zu bestimmen, welche nicht gewählt, jedoch von der DV akzeptiert werden. Diese Funktionäre haben kein Stimmrecht.
- 16.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten noch mindestens 2 weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art.17 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes

- 17.1 Konstituierung des Vorstandes
- 17.2 Vertretung des Verbandes nach aussen
- 17.3 Vorbereitung der DV
- 17.4 Ausführung der Beschlüsse der DV
- 17.5 Genehmigung der Statuten der Vereine
- 17.6 Antragstellung über Aufnahme oder Ausschluss von Vereinen
- 17.7 Aufstellung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen sowie Aufsicht für alle vom Bezirk durchgeführten Schiessanlässe
- 17.8 Berichterstattung, Rechnungsführung, Erstellung des Voranschlages und Verwaltung des Vermögens
- 17.9 Abordnung der Bezirksvertreter in den Vorstand des ZHSV
- 17.10 Wahl der Delegierten für die DV des ZHSV
- 17.11 Erledigung aller übrigen Angelegenheiten welche nicht ausdrücklich der Kompetenz der DV vorbehalten sind.
- 17.12 Festsetzung der Entschädigungen

Art.18 Ausgabenkompetenz

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt, soweit die Ausgaben nicht im Voranschlag enthalten sind, Fr. 1000.- im Einzelfall, höchstens jedoch Fr. 2000.- pro Rechnungsjahr.

Art.19 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier zeichnen rechtsverbindlich für den BSVM. Im Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art.20 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld und Auslagen im Zusammenhang mit dem BSVM (Telefon-, Porto- und Materialausgaben) werden entschädigt. Die mit besonderen Aufgaben betrauten Funktionäre werden ebenfalls entschädigt. Die Art und die Ansätze der Entschädigungen werden vom Vorstand festgesetzt.

Art.21 Rechnungsrevisoren

Drei Rechnungsrevisoren, die nicht dem gleichen Verein angehören dürfen, werden für die Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt. Jährlich wird an der DV ein neuer Rechnungsrevisor gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht gestattet. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und das Vorhandensein der Vermögensbestände und erstellen zuhanden der DV den Revisorenbericht. Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, die Buchhaltung, Belege und Vermögenswerte zu prüfen.

Art.22 Schiesstätigkeit

- 22.1 Der BSVM ist Träger der ihm vom ZHSV übertragenen schweizerischen und kantonalen Schiessanlässe. Der Vorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen und sorgt für die richtige Durchführung und Beaufsichtigung dieser Anlässe.
- 22.2 Er ist Träger der Bezirksanlässe, wofür der Vorstand die notwendigen Reglemente erstellt. Er führt nach Möglichkeit alljährlich ein Bezirksschiessen auf den Distanzen 300/50/25m durch. Der Entscheid über die Zuteilung dieser Anlässe erfolgt, nach Rücksprache mit den Vereinen, durch den Vorstand.
- 22.3 Er fördert ausserdem das Schiesswesen im Allgemeinen, insbesondere die Nachwuchs-Ausbildung, die Jungschützenkurse und das Matchwesen.

Art.23 Jahresbeiträge

- 23.1 Der BSVM erhebt für jedes SSV- lizenzierte Vereinsmitglied einen eigenen Jahresbeitrag. Dieser Mitgliederbeitrag wird aufgrund der Anzahl SSV-lizenzierter Schützen in jedem Verein bestimmt. Als Doppel- und Mehrfachmitglieder lizenzierte Schützen (B-Mitglieder) sind bei jedem Verein, der dem BSVM angeschlossen ist, beitragspflichtig. Alle übrigen Vereinsmitglieder sind beitragsfrei.
Zur Bestimmung der Anzahl beitragspflichtiger Mitglieder dienen die Angaben im SSV-Vereinsadministrations-System. Stichtag ist der 30. April jeden Jahres. Für später gelöste Lizenzen liegt es in der Kompetenz des Vorstandes, Nachrechnungen zu verschicken. In diesen werden auch für nachgemeldete Schützen volle Jahresbeiträge abgerechnet.

Die BSVM-Beiträge sind von den Vereinen bis am 30. Juni jeden Jahres abzuliefern. Nachrechnungen werden per 30. November ausgestellt und sind vor Jahresende zahlbar.

- 23.2 Die Höhe der Beiträge wird alljährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt. Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder und/oder eine Nachschusspflicht sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Art.24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen..

Art.25 Vermögen

Das Vermögen ist in sicheren schweizerischen Wertschriften und Sparkonten anzulegen. Austretende Vereine verlieren bei ihrem Austritt aus dem BSVM jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art.26 Statutenrevision

Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art.27 Auflösung des Bezirksschützenverbandes Meilen

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen dem ZHSV zur Aufbewahrung zu übergeben. Das Vermögen wird innert 15 Jahren einem neu gegründeten Bezirksschützenverband, der dem ZHSV angehören muss, übergeben. Nach Ablauf der 15 Jahre geht das Vermögen an den ZHSV zu dessen freier Verfügung.

Art.28 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 2. Februar 2005. Sie treten nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Die vorstehenden Statuten wurden an der heutigen DV genehmigt,

Erlenbach, 3. Februar 2010

Für den Bezirksschützenverband Meilen

Der Präsident:
Walter Brändli

Der Aktuar:
Marco Felber